

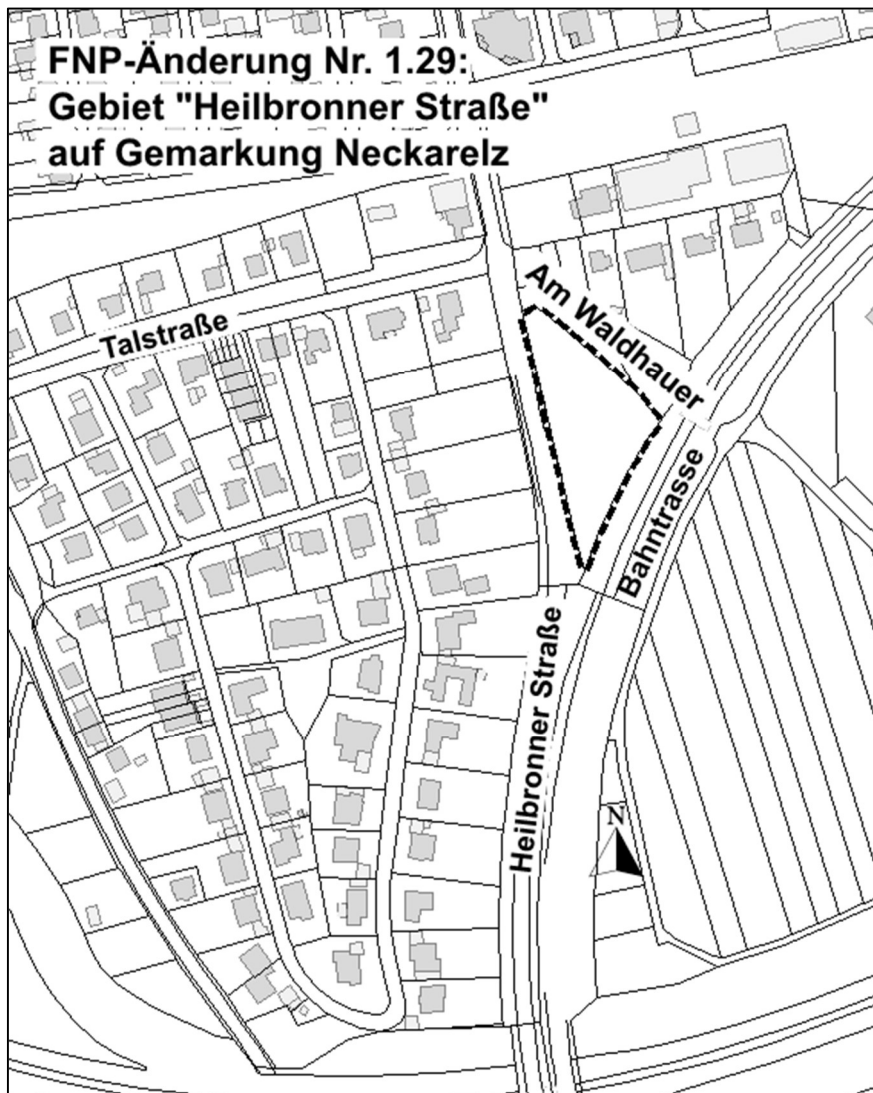
**Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim**

Stadt Mosbach:

Änderung Nr. 1.29: Gebiet „Heilbronner Straße“ auf Gemarkung Neckarelz

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
- Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Heilbronner Straße“ gefasst. Ziel und Zweck der Änderung ist die Umwidmung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Wohnbaufläche“. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht von **Dienstag, 09.04.2024 bis einschließlich Freitag, 10.05.2024** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de) einsehbar.

Er kann im o.g. Zeitraum zusätzlich im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden (sowie mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261/82-446 oder per e-mail an stadtplanung@mosbach.de) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen sollen elektronisch (an stadtplanung@mosbach.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich (postalisch) oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mosbach, den 06.04.2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister